Die
Einbeziehung des kaufmännischen Personals weiblichen Geschlechtes

bei Neugestaltung der Kaufmännischen Fortbildungsschule in München und bei Errichtung oder Neugestaltung Kaufmännischer Fortbildungsschulen in anderen Städten.

Eine Anregung auf Grund anderwärts gemachter Erfahrungen und anderweitiger Anregungen, Vorschläge und Forderungen

von

Oberlehrer A. F. Rohmeder,

Leiter der I. Kaufmännischen Fortbildungsschule des Volksbildungsvereins München.

München 1905.

Verlag von Max Kellerer's Hofbuchhandlung.

Druck von Carl Gerber, München.

Motto:

„Gebt den Frauen Kraft und Bildung, die wundervolle und schwierige Aufgabe, zu der sie schon durch ihre angeborenen Eigenschaften befähigt und berufen sind, im engen Familienkreise des Hauses wie in der weiten, grossen Staatsfamilie erfüllen zu wollen und erfüllen zu können."

Studienrat Schulrat Dr. Kerschensteiner-München.

Die Neugestaltung der Kaufmännischen Fortbildungsschule des Volksbildungsvereins München steht auf der Tagesordnung.

Bei derselben dürften wohl u. a. folgende Kardinalforderungen erfüllt werden:

1. Übernahme der Schule durch die Stadt;
2. Aufhebung des Schulgeldes;
3. Überlassung eigener Unterrichtsräume zur Alleinbenützung;
4. Unterrichtserteilung für die einzelnen Klassen an verschiedenen Wochentagen und zu verschiedenen Tageszeiten;
5. Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden;
6. Revision des Lehrplanes;
7. Anstellung auch von Lehrern im Hauptamte ausser nebenamtlichen Lehrern;
8. Ausführung von § 120 der Gewerbeordnung und § 76 des Handelsgesetzbuches durch Schaffung eines eigenen Ortsstatutes, welches alle Handlungslehrlinge und Handlungsgehilfen bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zum Schulbesuch verpflichtet;
9. überlegte planvolle Ausführung und Durchführung aller aus diesen Grundforderungen und aus den Zeitverhältnissen sich ergebenden Konsequenzen.

Im Anschluss hieran ist jedoch noch eine weitere Forderung zu stellen, nämlich:

10. Einbeziehung der weiblichen Angestellten in kaufmännischen Betrieben bei Neugestaltung der Münchener Kaufmännischen Fortbildungsschule, ebenfalls in Ausführung von § 120 der Gewerbeordnung Absatz 3, welcher besagt, dass auch für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren durch Ortsstatut der Fortbildungsschulzwang ausgesprochen werden kann.

Es besteht in ganz Deutschland kein kaufmännischer Verein und kein kaufmännischer Verband, der nicht in Bezug auf das kaufmännische männliche Personal die Ausführung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung auf sein Programm geschrieben und keine deutsche Handelskammer, welche nicht die gleiche Forderung erhoben hätte, ja man verlangt sogar reichsgesetzlichen Zwang, so dass die Durchführung des gesetzlichen Schulzwanges nicht mehr in das Belieben der Stadtvertretungen gestellt bliebe.

In den sämtlichen Kaufmännischen Fortbildungsschulen von Mittel- und Norddeutschland, von Sachsen und Baden, in Österreich und der Schweiz und teilweise auch in Württemberg ist die Schulpflichtigkeit bereits bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt.

So lange die Münchener Kaufmännische Fortbildungsschule nicht die gleiche Schuldauer hat wie die übrigen derartigen Schulen, so lange können auch ihre Unterrichtserfolge mit denen anderer Schulen nicht in Parallele gestellt werden.

Damit aber nicht an Stelle der männlichen Kaufmannslehrlinge einfach weibliche Lehrlinge treten, ist es unbedingt notwendig, dass alle für Kaufmannslehrlinge zu treffenden Anordnungen auch auf die weiblichen Kaufmannslehrlinge und -Gehilfinnen, bezw. auf die kaufmännische Abteilung der schon bestehenden freiwilligen Fortbildungsschule für Mädchen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise wie für das männliche Personal ist also vor allen Dingen auch für weibliche Handlungslehrlinge und für Handlungsgehilfinnen die Schulpflichtigkeit und der Zwang zum Besuche der kaufmännischen Abteilung der Fortbildungsschule für Mädchen bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen und überhaupt die genannte Schule in die Reorganisation der Kaufmännischen Fortbildungsschule für Knaben mit einzubeziehen oder aber es ist neben der schon bestehenden freiwilligen Fortbildungsschule für die hier in Rede stehenden kaufmännischen Ka-

tegorien noch eine Zwangsfortbildungsschule zu errichten. Wenn die Kaufmännische Fortbildungsschule für Mädchen sich auch nicht zur Aufgabe macht, Buchhalterinnen auszubilden, wie sie aus der Riemerschmidschen Handelsschule hervorgehen, so soll sie doch wohl eine Vorschule für Ladnerinnen, Anfangs- und Hilfsbuchhalterinnen etc. etc. sein. Das Streben der Jugend nach äusserem Ansehen bleibt aber bekanntlich nicht bei der Verkäuferin stehen, das Ideal ist höher hinauf gerückt, man wird mittels „Schnellpresse" eine „perfekte Buchhalterin".

Die Sache ist von einschneidend sozialer Bedeutung.

Würde der Schulzwang bis zum 18. Lebensjahre nur auf männliche Lehrlinge beschränkt, so würden voraussichtlich und ausgesprochenermassen gar viele Geschäfte statt männlicher Lehrlinge nur noch weibliche einstellen und ein Hauptzweck der Reorganisation der Kaufmännischen Fortbildungsschule, der Zweck, durch die bessere Ausbildung auch zur sozialen Hebung des kaufmännischen Personals beizutragen, würde nicht erreicht, wohl aber würde eine Überproduktion an kaufmännischem Proletariat weiblichen Geschlechtes erzeugt werden. Die obige Forderung muss daher sowohl im Interesse der männlichen als auch der weiblichen Jugend erhoben werden, weil sonst eine unerhörte Preisdrückung in Bezug auf Gehalte eintreten würde.

Der Aufschwung, den das Handelswesen in Deutschland andauernd nimmt, führt Beruf und Erwerb suchende Personen weiblichen Geschlechtes aller Gesellschaftsschichten in hellen Scharen dem Handelsgewerbe zu, so dass auf diesem Gebiete ein geradezu erschreckender Konkurrenzkampf und ein übergrosses kaufmännisches Proletariat schon entstanden ist, das nicht noch weiter grenzenlos vermehrt und systematisch herangezüchtet werden darf.

Während, wie in allen Berufen, Mangel an tüchtigen ersten weiblichen Kräften im Kontordienst vorhanden ist — die Münchener Riemerschmidsche Handelsschule z. B. kann nicht alle Nachfrage befriedigen — sind die Scharen minderwertiger, aus kleinbürgerlichen Kreisen stammender, ganz ungeeigneter Anfängerinnen so zur Kalamität geworden, dass die Gehälter der besseren Kontoristinnen und Ladnerinnen, wie auch der Handlungsgehilfen darunter zu leiden beginnen.

Nach einem Bericht in Nr. 67 der „Münchener Allgemeinen Zeitung" vom 12. Februar 1904 wurden die Ursachen dieser

Missstände auf einer im Februar 1904 abgehaltenen Versammlung des Danziger Jugend-Fürsorgeverbandes grell beleuchtet. Das Gros der Ladenmädchen, so wurde dort konstatiert, die bald nach Abgang von der Volksschule in Stellung gehen, weil sie gezwungen sind, etwas zu verdienen, beginnt mit 10 Mark Monatsgehalt, muss dann jahrelang mit einem Jammerlohn von 15—20 Mark vorliebnehmen und kommt im Laufe der Jahre nicht über 30 Mark hinaus. Das schlechtest besoldete, untergeordnetste Ladenmädchen glaubt auf das gut entlohnte Hausmädchen herabsehen zu dürfen, es fühlt sich als Fräulein und findet es amüsanter, mit dem Publikum zu verkehren, als Hausarbeit zu verrichten. Aber in diesen Zuständen, so wurde weiter gesagt, „liegen tiefe soziale Schäden verborgen; hier sind die reichen Jagdgründe, auf denen die leichtherzigen Anhänger der doppelten Moral ihre zahlreiche und wehrlose Beute finden".

Dies ist jedoch nicht nur etwa in Danzig der Fall, sondern allüberall, auch in München.

Schon im Jahre 1895 schrieb Verra Rein in Nr. 481 der M. N. N.: „Es ist traurig, dass die Mädchen .... in ein Geschäft eintreten, ehe sie für dasselbe auch nur das Allermindeste gelernt haben und zwar nur zu dem Zwecke eintreten, um vom ersten Tage an .... zu verdienen, sich möglichst bald den Eltern nutzbar zu machen, ohne Rücksicht auf das künftige Glück des Kindes ..... Alles Verständnis und jedes Interesse für Fortbildung geht im Geschäftsdrang der Woche in dem noch unentwickelten Geist verloren. Mädchen aber ..... ohne jede fachliche Grundlage ..... werden unzufrieden mit sich und ihrer Lage, sobald sie zu vergleichen anfangen; sie werden unglücklich, weil sie es anderen Damen wenigstens äusserlich gleichtun wollen, aber die Mittel nicht besitzen und nicht den soliden moralischen Halt. Bitter rächen sich die wenigen versäumten Stunden, in denen sich mühe- und kostenlos ein Damm hätte errichten lassen."

Dass Hungerlöhne der weiblichen kaufmännischen Angestellten die Hauptquelle sittlicher Verirrungen sind, darauf wurde auch auf der zweiten Generalversammlung des „Deutschen Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine" im Oktober 1903 zu Hamburg-Altona mit drastischen Worten hingewiesen.

Unmoralität, ungenügende Entlohnung und ungenügende kaufmännische Vor- und Ausbildung hängen unter sich zusammen

wie die Glieder einer Kette. Unbildung ist das Grundübel; Unwissenheit ist die „teuerste Sache im Lande“ auch in der vorwürfigen Frage.

Jenny Schwabe sagt in der „Kontoristin“: „Tausende drängen sich heute ins Kontor, deren Kopf für die einfachsten Arbeiten nicht ausreicht, die nicht einmal ein tüchtiges Dienstmädchen abgeben würden, ja Hunderte von u n tüchtigen Dienstmädchen wünschen im Kontor beschäftigt zu werden, weil ihnen die Arbeit bequemer erscheint. . . . . Damen, die wirklich etwas leisten w o l l e n, sind selten genug, solche, die wirklich etwas leisten k ö n n e n, noch viel seltener. . . . . Junge Mädchen, kaum der Schule entwachsen, noch völlig unentwickelt, geistig und körperlich ohne gründliche Ausbildung, ins Kontor gesteckt, wie es die Eltern so oft wünschen und verlangen, verkümmern nur zu leicht! . . . . Dass ein Knabe, welcher Kaufmann werden will, seine drei- und mehrjährige Lehrzeit durchmacht, ist selbstverständlich. Ein Mädchen aber soll sofort verdienen. . . . . Die Mädchen kommen massenhaft ohne jedes Talent im Rechnen, mit schlechtester Handschrift, mit höchst mangelhafter Kenntnis der Orthographie und Grammatik, von der Fähigkeit, selbständige Sätze zu Papier zu bringen, ganz zu schweigen. . . . . Es scheint fast unglaublich, wie oberflächlich die Mädchen sich zu einem Berufe drängen, von dessen Erfordernissen sie im günstigen Falle nur eine schwache Ahnung haben.“

Nicht aber nur die Kontoristinnen, auch die Verkäuferinnen brauchen Vorbildung. Sie haben Rechnungen, Quittungen u. s. w. zu schreiben, Lagerbücher zu führen etc. etc. Ohne Vorbildung kommt die Anfangsverkäuferin nie weiter, sie wird nie die Stelle einer besseren ersten Verkäuferin einnehmen können, denn für diesen Posten sind kaufmännische Kenntnisse durchaus nötig. Die Verkäuferin der Grossstädte lernt nur die Kunst des Verkaufens an sich, Warenkenntnis geht ihr zumeist ab, wie so vieles andere.

Als Beweis für die oben behauptete Preisdrückung durch das ungebildete kaufmännische weibliche Personal nur einige Belege.

In dem 4. Band des „Handbuches der deutschen Frauenbewegung“ von Dr. Robert Wilbrandt wird mitgeteilt, dass die weiblichen Handlungsgehilfen auf einer niedrigeren Gehaltsstufe stehen bleiben als die männlichen. Es wird angegeben, dass der Durchschnittsgehalt eines Ladenmädchens nach einer Tätigkeits-

dauer von 3½ Jahren in Berlin 57 Mark, in andern grösseren Städten Deutschlands nur 27 Mark monatlich betrage. Die Hauptschuld solcher Zustände wird in dem grossen Andrang und der mangelnden Berufsbildung gefunden.

Bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung vor der Augsburger Strafkammer wurde konstatiert, dass an kaufmännische weibliche Bedienstete tatsächlich wahre Hungerlöhne bezahlt werden, dass es Ladnerinnen gibt, welche ein Monatssalär von 20 Mark beziehen.

Der Vorstand der „Parteilosen Vereinigung für stellenlose Kaufleute in München" gab 1903 bekannt, dass man „die Entlohnung weiblicher Hilfskräfte auch hier bereits auf die grotesken Monatslöhne von 10—30 Mark herabgedrückt habe."

Durch eine im Original vorliegende Postkarte mit dem Poststempel München 15. Juli (1904) wird eine Anfangsbuchhalterin bei 30 Mark Monatsgehalt gesucht.

Im Januar 1905 wurde vor dem Kaufmannsgericht in München konstatiert, dass eine Verkäuferin gegen das fürstliche Monatsgehalt von 10 Mark und freie Station engagiert war, dass eine andere ausser freier Wohnung, die ihr mit 25 Mark monatlich angerechnet war, 15 **Mark** Monatsgehalt hatte.

Und trotz solch minimaler Gehaltsansprüche wurden bei der Arbeitslosenzählung in München am 27. November 1904 an stellenlosen Kontoristinnen und Verkäuferinnen 105 Personen gezählt.

Auf der 3. Hauptversammlung des „Bayerischen Lehrerinnen-Vereins" in Augsburg im Mai 1904 referierte Lehrerin Fräulein Sigl-München über das Thema: „Die Fürsorge für schulentlassene Mädchen". Sie führte unter anderem folgendes aus: Die Erziehung und Ausbildung der Mädchen, für die bis zu ihrem 16. Lebensjahre durch Volks-, höhere Mädchen- oder Berufsschulen gesorgt ist, kann mit Erreichung des bezeichneten Alters nicht als vollendet betrachtet werden. Es ist notwendig, auf 16- bis 20jährige Mädchen durch eine weitgreifende Fürsorge einzuwirken hinsichtlich der bestehenden Missstände, wie: vorzeitiges Streben nach Verdienst, einseitiges Aufgehen im Erwerbsleben, Vergnügungssucht, fehlendes Verständnis für die soziale Lage, sittliche Verirrungen u. s. w.

Zur Beseitigung der beregten Übelstände wurde unter anderem vorgeschlagen, das Gebiet der Fürsorge besonders nach

der Richtung der geistigen Entwicklung und sozialen Erziehung der Mädchen zu erweitern, neue Bildungs- und Erwerbszweige zu eröffnen u. s. w.

Die Ausführungen der Referentin wurden von der Versammlung einstimmig gebilligt.

Ein erster Schritt zur teilweisen Realisierung dieser Vorschläge wäre die Reorganisation der kaufmännischen Abteilung der weiblichen Fortbildungsschule in der angeregten Weise.

Die Verhandlungen des Bayerischen Lehrerinnenvereins lassen erkennen, dass die vorliegende Frage auch eine sehr wichtige erziehliche Seite hat, dass sie nicht nur eine berufliche Bildungsfrage von sozialer Bedeutung ist.

Fräulein Margarete Henschke aus Berlin, eine bahnbrechende Vorkämpferin und Autorität auf dem Gebiet des Mädchenfortbildungsschulwesens, sagte in einem Vortrage „Über die Bedeutung und Organisation der Mädchenfortbildung" 1904 in Hannover: Die Stadtväter sollten der Mädchenfortbildung nicht engherzig gegenüber stehen, denn was in der Schulverwaltung ausgegeben werde, sei in der Armenverwaltung gespart.

Auf der 3. Konferenz „der sozialistischen Frauen" (September 1904) wurde ebenfalls betont, dass die Bildungsfrage von höchster Bedeutung für die Frauenbewegung sei, dass die Schulfrage in ihr eine hervorragende Rolle spiele und dass die Frauenbewegung bei den Handlungsgehilfinnen aussergewöhnlichen Schwierigkeiten begegne.

Die Königliche Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt hat schon für das Jahr 1896 die Preisaufgabe bestimmt: „Wie lässt sich die Erziehung der weiblichen Jugend in den höheren Berufsklassen unseres Volkes vom 15. bis zum 20. Lebensjahre am zweckmässigsten gestalten?"

Der „Verband deutscher Gewerbeschulmänner" fasste 1901 auf seiner Hauptversammlung zu Magdeburg einstimmig die Resolution:

„In Erwägung, dass die Erziehung der Mädchen zu ernster Lebensauffassung und praktischer Tüchtigkeit vielfach zu wünschen übrig lässt und dass eine überaus grosse Anzahl weiblicher Personen gezwungen ist, den Lebensunterhalt selbständig zu erwerben, wird von dem Verbande deutscher Gewerbeschulmänner die Gründung und Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen für Mädchen dringend empfohlen. Staat und Gemeinden

haben die Pflicht, die gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen in gleicher Weise zu fördern und zu unterstützen wie diejenigen für die männliche Jugend."

Der Königliche Schulrat Dr. Zwick-Berlin sagte in einem gedruckt vorliegenden Vortrag über „Mädchenfortbildungsschulen", gehalten in der Generalversammlung der „Deutschen Gesellschaft für Verbreitung der Volksbildung" in Berlin am 4. Oktober 1903: „Heute wird von keinem, welcher sich um die Bildung und um die Wohlfahrt unseres Volkes kümmert, bestritten, dass die Mädchenfortbildungsschule für alle schulentlassenen 14—18jährigen Mädchen unbedingt notwendig ist; sie ist notwendig aus erziehlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen."

Die „Deutsche Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" beschloss sodann einstimmig, an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstag tunlichst bald eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche der § 120 der Reichsgewerbeordnung auch auf weibliche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiterinnen unter 18 Jahren, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, ausgedehnt werden kann.

Schon im Januar 1902 hat der „Münchener Kellnerinnenverein" an den Reichstag eine ausführlich begründete Petition gerichtet, in welcher unter anderem in Ziffer 5 verlangt ist: „Der § 120 der Gewerbeordnung über den Fortbildungsschulzwang wäre auf die weiblichen Bediensteten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe auszudehnen."

Eine im gleichen Sinne gehaltene Eingabe hat der hiesige Kellnerinnenverein an den Magistrat gerichtet.

Durch Landesgesetz ist für die preussische Provinz Hessen-Nassau die Fortbildungsschulpflichtigkeit auch für ländliche Fortbildungsschulen bis zum 18. Jahre ausgedehnt worden und vom „Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen" ist infolgedessen an den preussischen Landtag eine Petition abgegangen, welche die dringende, näher begründete Bitte ausspricht: Die Möglichkeit des gleichen Fortbildungsschulzwanges auch für die Mädchen gesetzlich festlegen zu wollen.

Der „Verein katholischer deutscher Lehrerinnen" hat gleichfalls in einer Denkschrift zur Mädchenfortbildungsschule Stellung genommen und folgende Resolution gefasst: „Die

Fortbildungsschule ist für alle schulentlassenen 14—18jährigen Mädchen aus erziehlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen notwendig."

In Berlin wurde im Januar 1904 eine grosse öffentliche Frauenversammlung einberufen, in der eine Petition zwecks Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen an den Magistrat gerichtet wurde.

Was für Kellnerinnen und in der Landwirtschaft beschäftigte Mädchen, für gewerbliche Arbeiterinnen und Fabrikarbeiterinnen, ja für alle Mädchen ohne Ausnahme als notwendig erachtet wird, das ist wohl doppelt notwendig für in kaufmännischen Betrieben beschäftigte weibliche Personen. **Für sie ist aber eine gesetzliche Massnahme nicht erst erforderlich, für sie hat die Gesetzgebung schon Vorsorge getroffen, denn Absatz 3 der Novelle von 1900 zu § 120 der Gewerbeordnung besagt ganz ausdrücklich, dass die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch Ortsstatut auch auf weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge ausgedehnt werden kann.**

Durch Bestimmung des Reichstags in § 139i der Gewerbeordnung wurde sogar die Verpflichtung der Geschäftsinhaber, auch ihre jugendlichen kaufmännischen weiblichen Gehilfen zum Besuch der Fortbildungsschule **anzuhalten,** festgelegt.

Die Ausführung dieser gesetzlichen Möglichkeit ist deshalb von den interessierten kaufmännischen Kreisen stets gefordert worden.

Auf der Hauptversammlung des „Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine" am 11. Juni 1901 zu Coburg verlangte Frau Broel, Vertreterin des „Kaufmännischen Vereins weiblicher Angestellter in Frankfurt a. M.", dass die Forderung der obligatorischen Fortbildungsschulen bis zum 18. Jahre auch auf die weiblichen kaufmännischen Angestellten ausgedehnt werde. Dasselbe wurde verlangt von Frl. Rosa Cohn-Berlin und Frl. von Roy-Königsberg, welch letztere auch über die Notwendigkeit einer kaufmännischen Lehre für die weiblichen Angestellten referierte.

Auf der Hauptversammlung zu Cassel 1902 genehmigte der „Verband deutscher kaufmännischer Vereine" nach einem Referate über die Frage der Fortbildungsschule für weibliche kaufmännische Angestellte durch Frl. Mary Troxler-München eine Resolution mit folgendem Wortlaute: „Mangelhafte Vor-

bildung der in den kaufmännischen Beruf zumeist ohne Ableistung einer praktischen Lehrzeit eingetretenen Gehilfinnen bedingt in der Hauptsache ihre geringe, auch die Gehälter der Gehilfen herabdrückende Besoldung. Im Interesse sowohl der weiblichen als auch der männlichen Handlungsgehilfen ist darum die Einbeziehung der weiblichen Gehilfen und Lehrlinge in die Verpflichtung zum Besuche Kaufmännischer Fortbildungsschulen anzustreben, wo dies ohne Gefährdung der in erster Linie notwendigen Einführung der Fortbildungsschulpflicht für die männlichen Gehilfen und Lehrlinge geschehen kann."

Im Anschluss an die Hauptversammlung des „Verbandes kaufmännischer Vereine" zu Nürnberg im Juni 1903 hielten auch die „Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte" ihre Hauptversammlung ab. Dieser Verband umfasste 31 Vereine weiblicher Angestellter mit insgesamt 80 000 Mitgliedern, so dass er die grösste Frauenorganisation Deutschlands darstellt. In dem erstatteten Bericht wurde gesagt: „Die Lehrlingsausbildung im Kaufmannsberufe zeigt schon bei den männlichen jungen Kaufleuten schwere Schäden, doch sind diese bei den weiblichen noch vielfach schlimmer. Allgemeine Klage herrscht darüber, dass die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Lehrlingsausbildung die schon seit längerer Zeit beklagten Missstände nicht beseitigt haben. Ohne Fortbildungsschulzwang, der für das weibliche Geschlecht vielleicht noch dringender ist als für das männliche, kann eine Besserung nicht eintreten."

Im Juni 1904 hielt der „Verein weiblicher Angestellter" wieder im Anschluss an die Tagung des „Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine" und an die Sitzungen des „Deutschen Vortragsverbandes" zu Magdeburg seine Konferenz ab. Frl. König-Dresden sprach über die Agitation für die obligatorische Fortbildungsschule für weibliche Angestellte. Die Referentin stellte mit Bedauern fest, dass bisher nur fünf Städte im ganzen Reiche obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für die weiblichen Angestellten eingeführt haben. Die so wünschenswerte allgemeine Einführung scheine daher nur durch staatlichen Zwang möglich. Deshalb empfehle der Dresdener Verein, den Regierungen eine Denkschrift zu überreichen, in welcher festgestellt wird, dass dem Mangel fachlich gut ausgebildeter und dem Überfluss ungenügend oder gar nicht vor-

gebildeter weiblicher Hilfskräfte nur durch Einführung des Fortbildungsschulzwanges auch für weibliche Angestellte abgeholfen werden könne. Der Schulbesuch solle sich stets bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erstrecken. Es müssen wöchentlich wenigstens sechs Unterrichtsstunden erteilt werden und zwar während der Tageszeit. In kleineren Orten, wo keine separaten Fortbildungsschulen für weibliche Angestellte eingerichtet werden können, sollten wenigstens Unterabteilungen an die bestehenden Fortbildungsschulen für männliche Handelsangestellte angegliedert werden.

Letzteres ist besonders in der Schweiz der Fall. Im Schuljahre 1902/03 waren in 40 Sektionen des „Schweizerischen Kaufmännischen Vereins" an den Kaufmännischen Fortbildungsschulen Schülerinnen zugelassen und betrug deren Zahl 677. Nach einer Verordnung des Eidgenössischen Handelsdepartements vom November 1900 sind alle Kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche auf eine Bundessubvention Anspruch machen, verpflichtet, auch Schülerinnen in ihre Kurse aufzunehmen, sofern nicht am Ort besondere Fortbildungsschulen für Mädchen schon bestehen.

Auch in einzelnen Kaufmännischen Fortbildungsschulen Bayerns (z. B. in Regensburg, Ansbach u. s. w.) wurden bisher Schüler und Schülerinnen miteinander unterrichtet. Nach der ministeriellen „Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in Bayern" vom 9. Juni 1902 befanden sich im Jahre 1899/1900 an den Kaufmännisch-gewerblichen Fortbildungsschulen, welche Nebenanstalten der Realschulen waren, unter 814 Schülern auch 69 weibliche.

Der Berliner „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte", der z. Z. etwa 16 000 und mit der Mitgliedschaft der mit ihm verbündeten Lokalvereine 22 000 Mitglieder zählt, kämpft unermüdlich für den Fortbildungsschulzwang der weiblichen Handlungslehrlinge und der Handlungsgehilfinnen. Seine letzte diesbezügliche Veröffentlichung weist auf Grund spezieller Erhebungen an eklatanten Beispielen die Notwendigkeit des Fortbildungsschulzwanges für jugendliche weibliche Personen nach und widerlegt gehegte Befürchtungen und erhobene Einwände. Sie findet sich ihrem wesentlichen Inhalte nach abgedruckt in Nr. 3 des 6. Jahrganges der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen", herausgegeben im Bureau des „Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen".

Der „Erste Ostdeutsche Frauentag 1904“ fasste nach einem Vortrag über Kaufmännische Fortbildungsschulen für weibliche Angestellte einstimmig die Resolution, dass für die weiblichen Angestellten Kaufmännische Fortbildungsschulen mit obligatorischem Tagesunterricht erstrebt werden müssen.

Auch auf der ersten Generalversammlung des Katholischen Frauenbundes zu Frankfurt a. M., 7. und 8. November 1904, wurde die Frage der Fortbildungsschule für kaufmännische Gehilfinnen durch Fräulein Waldeck-Bielefeld eingehend behandelt.

Vom Berliner „Zentralverband für Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen“ wurde in öffentlicher Versammlung nachstehende Resolution gefasst:

„Die am 10. November 1904 tagende Versammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen ersucht die Stadtverordnetenversammlung, das Ortsstatut betreffend die Fortbildungsschule auf alle Handlungsgehilfen auszudehnen. Sie protestiert ganz entschieden dagegen, dass der Fortbildungsschulzwang nicht auf die Handlungsgehilfinnen ausgedehnt werden soll. Sie erwartet die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulbesuches für alle kaufmännischen Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und die Festsetzung der Schulzeit an den Wochentagen während der Vormittagsstunden.“

Bei diesem Vorgehen des Berliner Zentralverbandes ist zu erwähnen, dass auch die Berliner Handelskammer, welche das vom Magistrat ausgearbeitete Statut zu beraten hatte, die Einbeziehung der weiblichen Angestellten in den obligatorischen Unterricht empfahl.

In der Versammlung der Handelsschullehrer des Kammerbezirkes Plauen i. V., Januar 1904 zu Zwickau, wurde die Einrichtung von Mädchenabteilungen an den Kaufmännischen Fortbildungsschulen warm empfohlen.

Der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen“ erachtet die Frage des kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes der Mädchen für so wichtig, dass sich zwei seiner Publikationen mit ihm befassen, Band 9 und Band 19 aus den Jahren 1898 und 1901 und dass auf allen seinen Kongressen und bei allen seinen Ausschusssitzungen die Sache immer und immer wieder erörtert wurde.

Generalsekretär Dr. Silbermann-Berlin kommt im 9. Band der Veröffentlichungen zu dem Schlusse: „Die Interessen der männlichen und weiblichen Kaufleute sind dieselben, das Ziel ist im allgemeinen das gleiche, mithin muss auch der Weg derselbe sein..... Wer mit den tatsächlichen Verhältnissen vertraut ist, wird nicht leugnen können, dass auch die elementare Bildung der weiblichen Gehilfen und Lehrlinge, insbesondere der Verkäuferinnen, Lageristinnen, Expedientinnen, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, viel zu wünschen übrig lässt..... Auch den weiblichen Personen wäre bis zu einem bestimmten Alter . . . der Besuch der Fachschule zur Pflicht zu machen..... Wir sind überzeugt, dass auf weibliche Personen der Zwang, eine solche Anstalt, die amtlichen Charakter hat, zu besuchen, eine heilsame Wirkung ausüben würde."

Dem 3. Kongresse des Verbandes, der vom 5.—8. Oktober 1899 in Hannover abgehalten wurde, also zu einer Zeit, wo § 120 der Gewerbeordnung noch nicht auf das weibliche kaufmännische Personal ausgedehnt war, lag ein Antrag des Königsberger kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte vor, energisch für diese Erweiterung einzutreten, und es wurde die Erweiterung für erstrebenswert erklärt.

In der Debatte äusserte Görlitz-Liegnitz: „Nicht die Mädchen müssen gezwungen werden, sondern die Prinzipale. Sie wollen die Mädchen ausnutzen bis in die Nacht hinein und sagen: „Es ist genug, dass wir die Lehrlinge zum Fortbildungsunterricht schicken, nun wollt Ihr uns auch die Mädchen noch nehmen."

Julius Meyer, Vorsitzender des „Kaufmännischen Hilfsvereins für weibliche Angestellte" in Berlin, bemerkte: „Es ist ja nun so manches über die Fortbildung der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe gesprochen worden, eines aber ist ausser acht gelassen worden und zwar der Punkt, dass für eine bessere Ausbildung derjenigen Mädchen, die als Verkäuferinnen beschäftigt werden (und das ist die grösste Mehrzahl der weiblichen Angestellten), eingetreten werden muss. Der Stand der Verkäuferin erfordert gleichfalls eine gute Ausbildung; es liegt auch hier ein Bedürfnis einzugreifen vor. Während die Buchhalterinnen schon von Haus aus bessere Bildung geniessen, gehen die Verkäuferinnen zum grössten Teil aus den weniger bemittelten Volksklassen hervor, sie haben fast immer die Volksschule be-

sucht und sind ohne jegliche Vorbildung für das kaufmännische Leben."

Schäfer-Frankfurt a. M. erklärte: „Ich persönlich stehe auf dem Standpunkte: ich verlange für die jungen Mädchen genau dieselbe Vorbildung und Ausbildung wie sie der junge Mann geniesst, dieselben Bedingungen für die Lehrzeit u. s. w. Erst dann, wenn dem Mädchen die gleichen Schwierigkeiten und Geldkosten in Bezug auf die Ausbildung erwachsen, wird der ungesunde Zustand aufhören, dass sie als Preisdrückerinnen auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkt erscheinen."

Der anwesende Vertreter des Kgl. preussischen Staatsministeriums, Geh. Oberregierungsrat Simon-Berlin, sprach sich folgendermassen aus: „Wenn Sie einen Beschluss fassen, so bitte ich dabei zum Ausdruck zu bringen, dass es wünschenswert ist, dem Mädchen-Gewerbeschulwesen in Preussen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, und dass es zweckmässig wäre, dass die beteiligten Städte, Handelskammern und sonstigen Korporationen bei allen neu zu gründenden kaufmännischen Schulen von vornherein Mädchenklassen einrichten."

Aus Anlass der Verhandlungen zu Hannover trat dann auch Dr. Gustav Stoy-Frankfurt a. M. in der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen" warm und entschieden für Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht auf die weiblichen Angestellten ein.

In der Ausschusssitzung zu Weimar (14. Mai 1901) wurde festgestellt, dass die wahlfreien Kurse in kaufmännischen Unterrichtsfächern zu Berlin und anderwärts gerade von denjenigen weiblichen Angestellten nicht besucht werden, für die sie bestimmt sind, und dass eine durchgreifende Änderung dieses Übelstandes nur möglich sei durch die allgemeine Einführung der Zwangsfortbildungsschule auch für die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge.

Dr. Silbermann betonte nachdrücklichst: „Eine durchgreifende Änderung ist nur möglich durch die allgemeine Einführung der Zwangsfortbildungsschule auch für die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge."

Die Mitberichterstatterin Fräulein Ida Littmann-Leipzig verlangte ebenfalls, dass bei Mädchen und Knaben, was die Lehrzeit und die Fortbildung anbetrifft, gar kein Unterschied gemacht

und dass in erster Linie der Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Jahre auch für Mädchen gesetzlich eingeführt werde.

Auf seinem 4. Kongress zu Mannheim (September 1902) erörterte der Deutsche Verband abermals die Frage: „Welche Schritte sind zu unternehmen, um die Gemeinden zu veranlassen, von dem Rechte des § 120 der Gewerbe-Ordnung, betreffend die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf die weiblichen Angestellten, Gebrauch zu machen?"

Stadtrat Bickel-Wiesbaden trat entschieden für den Schulzwang ein mit dem Bemerken, dass derselbe sich in Wiesbaden bisher zur allgemeinen Zufriedenheit bewährt habe.

Dr. Behrend-Magdeburg teilte mit, dass in den kaufmännischen Kreisen Magdeburgs sich das Bestreben zeige, die dreijährige Lehre auch für Mädchen einzuführen und dass die Prinzipale geneigt wären, ihnen die für ihre Ausbildung notwendige Zeit zu gewähren.

Fräulein v. Roy-Königsberg wünschte hauptsächlich für die Verkäuferinnen einen Lehrzwang und die obligatorische Fortbildungsschule mit Tagesunterricht.

Fräulein Wulf-Cöln berichtete, dass der Cölner Verein eine Petition, betreffend Einführung des Schulzwanges, an den Magistrat eingereicht habe.

Der Vorsitzende, Regierungsrat Dr. Stegemann-Braunschweig, stellte als Grundsatz auf: die Frauenarbeit sei nun einmal da und man habe mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen und Sorge zu tragen, dass die im Handel beschäftigten weiblichen Personen eine tüchtige fachliche Ausbildung erhielten.

Bei den Verhandlungen des Zentralausschusses 1903 zu Dessau stand die Frage zur Beratung: „Wie ist es zu verhindern, dass sich die weiblichen Angestellten ihre kaufmännische Ausbildung auf den sogenannten Schnellpressen aneignen?" Der gefasste Beschluss lautete: „Als Mittel sind anzusehen: 1. Die Begründung guter Handelsschulen für Mädchen durch Staat, Gemeinde und kaufmännische Körperschaft; 2. die Einführung des Fortbildungsschulzwanges für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge."

Im September 1904 auf der Tagung zu Kiel fasste der Zentralausschuss des Deutschen Verbandes abermals einstimmig folgende von der Referentin Fräulein Herrmann und Herrn Syndikus Schlossmacher gestellte Resolution: „Es ist ein

erfreuliches Fortschreiten auf dem Gebiete des kaufmännischen Mädchenschulwesens zu konstatieren, doch sollten diejenigen Vorbereitungsanstalten, welche nach Dauer und Art der Kurse eine gründliche kaufmännische Fortbildung nicht zu gewähren vermögen, so ausgebaut werden, dass sie dieser Aufgabe gewachsen sind. Eine Besserung der kaufmännischen Fortbildung bereits im Handelsgewerbe tätiger Mädchen ist dringend wünschenswert."

Fräulein Matthes-Berlin, welche verhindert war zu erscheinen, stellte schriftlich die Forderung, dass überall an bestehenden oder neu zu gründenden Kaufmännischen Fortbildungsschulen Klassen für weibliche kaufmännische Lehrlinge angegliedert werden, deren Organisation und Lehrpläne mit denen für männliche Lehrlinge vollkommen übereinstimmen und in denen der Unterricht um des erziehlichen Einflusses der Schule willen tunlichst von weiblichen Lehrkräften erteilt wird.

Zu der letztgestellten Forderung dürfte vielleicht ausdrücklich zu bemerken sein, dass sie als ganz selbstverständlich zu erachten und zu erfüllen ist.

Gelegentlich der Kieler Sitzung des Zentralausschusses wurde ferner in Anregung gebracht, die Frage der Ausbildung weiblicher Angestellter im Zusammenhang mit der Frauenbewegung zur Besprechung zu bringen und die führenden Kräfte auf dem Gebiete der allgemeinen Frauenbewegung auf die aussichtsvollen Anfänge auf diesem Gebiete aufmerksam zu machen. Eine Versammlung, die diesem Zwecke dienen soll, wurde für den 14. und 15. Januar 1905 nach Braunschweig einberufen.

Der „Deutsche Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen" wurde 1895 auf Anregung des damaligen Syndikus der Handelskammer Braunschweig, jetzigen Regierungsrates Dr. Stegemann, gegründet. Diesem Verbande ist es zu verdanken, dass die ganze Bildungsfrage für den Handelsstand in Fluss kam; seiner Initiative ist die Gründung der ersten deutschen Handelshochschule, die Gründung ungezählter Kaufmännischer Fortbildungsschulen, die Verbesserung und Errichtung verschiedener Arten von Handelsschulen u. s. w. zu verdanken. In Wort und Schrift vertritt er mit Vorsicht, Sachkenntnis und Erfolg alle Gebiete kaufmännischer Ausbildung. Der Umstand allein, dass der „Deutsche Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen" die Errichtung Kaufmännischer Zwangsfortbildungs-

schulen für weibliche Handlungsgehilfinnen und -Lehrlinge unter 18 Jahren mit solcher Wärme und Ausdauer vertritt, wie vorangehend nachgewiesen wurde, schliesst die Bürgschaft in sich, dass solche Schulen ein dringendes Bedürfnis sind.

Von sonstigen literarischen Erscheinungen, die sich mit der Frage des kaufmännischen Zwangs-Fortbildungsunterrichtes für Mädchen befassen, seien noch folgende namhaft gemacht.

Redakteur Kellen in seinem Werk: „Welche Stellungen können Frauen im Handel und Gewerbe finden?" konstatiert, dass die Ausbildung der Verkäuferin vielfach zu wünschen übrig lasse und wenn auch für sie hauptsächlich eine reichlich bemessene, gut durchgeführte praktische Ausbildung verlangt werden müsse, so dürfe doch auch für sie die theoretische Ausbildung nicht vernachlässigt werden. Für alle Zweige sonstiger kaufmännischer Tätigkeit sei erst recht kaufmännisch-theoretische Vorbildung nötig.

In dem Buche: „Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen" spricht sich Professor Th. Lautz dahin aus, dass für die Tätigkeit in Handel und Verkehr kaufmännische Ausbildung notwendig, dass ein grosser Andrang des jüngeren weiblichen Geschlechtes zum Handelsfach durch die Statistik nachgewiesen und dass bei vielen Mädchen eine mangelhafte Vorbildung vorhanden ist.

In der Broschüre von Julius Meyer und J. Silbermann „Die Frau im Handel und Gewerbe" ist zu lesen: „Vor allem findet . . . . ein nicht unerheblicher Andrang unzureichend gebildeter junger Mädchen zum Handel und Gewerbe statt. Die übliche kurze Lehrzeit, während der meist schon eine Vergütung gewährt wird, übt einen grossen Anreiz aus. Man hält in den Kreisen des Handwerker- und Arbeiterstandes die kaufmännische Laufbahn ausserdem mit Unrecht für wenig anstrengend und für gesellschaftlich höher stehend. Der Dünkel mancher Handwerker- und Arbeitertochter ist erst befriedigt, wenn sie eine untüchtige Verkäuferin, Expedientin oder dergleichen statt einer geschickten Arbeiterin im Handwerk oder in der Fabrik wird. Beim Mittelstand geht's schon nicht unter der „Buchhalterin", während das gebildetere Mädchen gewiss als Verkäuferin oder dergleichen einen auskömmlichen Erwerb fände und in den gewerblichen Fächern (Direktricen, Zuschneiderinnen etc.) an gebildeten Elementen ein empfindlicher Mangel besteht.

Daher die grosse Zahl der Kontoristinnen, eine Spezialität der Frau, zu un gebildet, um im kaufmännischen Kontor zu höheren Stellungen aufzusteigen, zu ein gebildet für andere, geeignetere Tätigkeit. Der Druck, den diese für den erwählten Beruf nicht hinreichend gebildeten, an falscher Stelle stehenden Gehilfinnen auf ihre Gehaltsverhältnisse untereinander und auf die der tüchtigeren weiblichen Kräfte und männlichen Kollegen ausüben, fällt erheblich ins Gewicht. . . . . Die Frau hat sich in der kaufmännischen Laufbahn eine Stellung erobert, aus der sie nicht mehr verdrängt werden kann. Sie hatte bisher die Möglichkeit, ihre Befähigung für diese Berufe zu erweisen. Jetzt kommt es darauf an, mit den vorhandenen Fähigkeiten auch die Leistungen in Einklang zu bringen, sie auf das höchste Mass zu steigern und damit zugleich die wirtschaftliche Lage aller in Handel und Gewerbe tätigen Frauen zu verbessern. . . . . Zur Erreichung dieses Zieles ist es vor allem nötig, den Zudrang ungebildeter Frauen zu Handel und Gewerbe einzudämmen."

In den „Mitteilungen des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser" von 1903 werden Fortbildungsschulen für weibliche Angestellte gefordert mit folgender Begründung: „Die allgemeine Bildung des Verkaufspersonals steht vielfach auf einer so niedrigen Stufe, dass hierin unbedingt Wandel geschaffen werden muss. Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass es zu der grössten Seltenheit gehört, wenn eine Verkäuferin richtig schreibt und doch ist dies das wenigste, was für den kaufmännischen Beruf unerlässlich ist..... Es ist daher erstrebenswert und äusserst vorteilhaft für jeden Geschäftsinhaber, der weibliche Lehrlinge resp. Handlungsgehilfinnen unter 18 Jahren beschäftigt, dafür zu sorgen, dass diesem jungen kaufmännischen Nachwuchs neben der praktischen Lehre eine theoretische Fortbildung zugänglich gemacht wird. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Kollegen an ihren Wohnsitzen bei den Behörden vorstellig werden, den obligatorischen Fortbildungsunterricht für weibliche Angestellte einzuführen..... Wenn hier die Inhaber der Waren- und Kaufhäuser bahnbrechend vorgehen, erfüllen sie nicht nur eine soziale Pflicht, sondern sie tragen auch zum Nutzen, den die Gesamtheit an einer gründlichen Bildung aller Angestellten hat, wesentlich bei."

Schuldirektor Oskar Pache von Leipzig, der schon im Jahre 1890 in seiner Broschüre „Die zeitgemässe Gestaltung der

deutschen Fortbildungsschule" die berufliche Gliederung der Fortbildungsschule verlangte, schreibt in Nr. 14 der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift „Deutsche Fortbildungsschule" unterm 14. Juli 1904: „Bekanntlich gibt die Reichsgewerbeordnung den Gemeinden das Recht, auch für die im Handel beschäftigten Mädchen die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule bis zum 18. Jahre durchzuführen. Die Bestimmung hat bedauerlicherweise im deutschen Vaterlande bis jetzt nur wenig Beachtung gefunden. . . . . Dies ist bedauerlich; denn diejenigen Personen, welche die Verhältnisse genau kennen, wissen, dass nur durch die Fortbildungsschule gewissen Zuständen ein Ende gemacht werden kann, die sich von Tag zu Tag immer mehr als unhaltbar erweisen."

Schuldirektor Pache ist auch Vorsitzender des „Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen", welch letzterer seinen 8. Deutschen Fortbildungsschultag in den ersten Tagen des Oktober 1905 in Stettin abhalten wird. Auf demselben erstattet Stadtschulrat Professor Dr. Lyon-Dresden ein Referat über „Die Notwendigkeit der Fortbildungsschule für Mädchen."

In dem Werk „Die Frauenfrage im Handelsgewerbe", verfasst von Franz Schneider, 1904 veröffentlicht vom „Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte" als Nr. 4 seiner Schriften, ist zu lesen:

„Wer ein Urteil über weibliche Fähigkeit abgeben will, muss den Mädchen denselben Unterricht zuteil werden lassen. . . .

Der Handelsstand steht den jungen Mädchen offen, und wenn nicht alle Zeichen trügen, werden die männlichen Handlungsgehilfen froh sein müssen, wenn sie nicht schon in den nächsten 20 Jahren an Zahl von den weiblichen Kollegen übertroffen werden. Dagegen sind wir alle machtlos. Unser Augenmerk kann sich nur darauf richten, dass die grössere Zahl weiblicher Kollegen kein Wachstum an Dilettanten bedeutet und keinen weiteren Lohndruck mit sich bringt. In dem Sinne gibts nur zwei, aber sehr naheliegende Mittel: den fachlichen Fortbildungsschulzwang auch für die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge bis zum 18. Jahre und die Organisation. . . . . Jedes Wort erübrigt sich eigentlich dazu. Es ist doch nur zu selbstverständlich, dass den jungen Handlungsgehilfinnen dieselbe Fortbildung vergönnt werden muss, wie den männlichen

Kollegen. . . . . Die günstigen Wirkungen sind auch in anderer Hinsicht unverkennbar und nicht zu unterschätzen. Die Folge des Fortbildungsschulzwanges in Mannheim zum Beispiel war, dass verschiedene junge Mädchen wegen Untauglichkeit von ihren Lehrherren entlassen wurden und sich nun ihren Unterhalt in einem anderen, für sie passenderen Beruf verdienen müssen. Vielleicht, dass sich diese Erscheinung mit Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges noch öfter einstellen würde. So stimmte unter anderm der Stadtrat in Dresden um deswillen gegen seine Einführung, weil damit die (wahllose?) Anstellung von jungen Mädchen im Handelsgewerbe erschwert würde. Also der Fortbildungsschulzwang säubert den Stand von unfähigen Elementen. Das kann uns allen nur lieb sein. . . . . Von dem reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwang für die weiblichen Angestellten verspreche ich mir sehr viel. . . . . Die schnelle und grosse Ausdehnung der Frauenarbeit besonders im Handelsgewerbe findet ihre Erklärung unter anderem in der grosskapitalistischen Entwicklung des Handels, der Arbeitsteilung und der Einführung der Schreibmaschine. . . . . Leistung und Entlohnung der weiblichen Handlungsgehilfen sind durchweg geringer als die der männlichen. Die geringere Leistung hat ihre Ursachen in der den heutigen Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden Erziehung und Ausbildung, vor allem aber in dem Fehlen eines Fortbildungsschulzwanges für die weiblichen Gehilfen und Lehrlinge. . . . . Darum werden Männer und Frauen nicht gegeneinander, sondern miteinander um eine Erleichterung ihres Arbeitsloses kämpfen und zum Wohle der Frauen, aber auch im Interesse der Männer folgende Forderungen stellen:

1. Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit;
2. Fortbildungsschulzwang für weibliche Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge unter 18 Jahren. Ausserdem Unterrichtszwang in der Haushaltung, Kinderpflege und Hygiene."

Diese letztere Forderung deckt sich vollständig mit den Forderungen, die der Stadtschulrat und Kgl. Lokalschulkommissär von München, Studienrat Dr. Kerschensteiner, stets erhoben und seit 1896 an den Münchener Fortbildungsschulen für Mädchen, wie auch in den 8. Mädchenklassen, in der Höheren Töchterschule, in der Frauenarbeitsschule und in

der Riemerschmidschen Handelsschule durch Neugestaltung des Lehrplanes schon in die Tat umgesetzt hat durch Einführung von Haushaltungskunde, Erziehungslehre und Bürgerkunde als Unterrichtsgegenstände.

Den von Schneider gestellten Forderungen fügt Studienrat Dr. Kerschensteiner mit gutem Grunde nur noch die Forderung bei: „Bekanntschaft mit den Aufgaben und der Stellung der Frau im Staate", als auch einer Seite der „Wissenschaft der Mütter".

Die „Deutsche Handelsschul-Lehrer-Zeitung" in Nr. 47 vom 25. November 1904 schreibt Seite 4:

„Es ist vollständig richtig, an die Ausbildung der weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die männlichen. Chefs und Handlungsgehilfen können dabei nur gewinnen, die ersteren für das Geschäft, die letzteren für ihr Ansehen und ihre Stellung."

Das „Berliner Tagblatt" schrieb in Nr. 656 vom 25. Dezember 1904 u. a.: „Es handelt sich nicht darum, dass die Mädchen für zu gut oder für zu schlecht gehalten werden, um von dem Fortbildungsschulzwange (bis zum 18. Jahre) befreit zu sein, sondern um die Tatsache, dass den meisten kaufmännischen Angestellten die einfachsten elementaren Kenntnisse fehlen. Jeder, der im kaufmännischen Leben steht, wird dies bestätigen. . . .

Es ist daher die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulzwanges für weibliche Angestellte nur eine Forderung der Gerechtigkeit, für die zu wirken jeder Kaufmann nach Kräften bemüht sein sollte. . . . Es ist das um so notwendiger, als gerade die jungen Mädchen es schwerer im Kampf ums Dasein haben als ihre männlichen Konkurrenten. . . . Wo es sich um einen sozialen Notstand handelt, hat . . der Staat die Pflicht, helfend einzugreifen. . . . . Und die Hilfe muss bestehen in der durch Gesetz vorgeschriebenen obligatorischen Fortbildungsschule beiderlei Geschlechts bis zum 18. Jahre."

Nach Zeitungsberichten trägt sich die Kgl. preussische Regierung tatsächlich schon mit dem Gedanken, den Fortbildungsschulzwang auch für Handlungsgehilfinnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre herbeizuführen.

Hat doch bereits im Jahre 1891, als die Abänderung des § 120 der Gewerbeordnung im Reichstage zur Beratung kam,

die preussische Regierung bei Begründung der betreffenden Vorlage ausdrücklich auch die Ausdehnung des ortsstatutarischen Zwanges bis zum 18. Jahre für die gesamte weibliche Jugend verlangt. Der damalige Handelsminister v. Berlepsch trat sehr warm dafür ein; er sagte u. a.: „Ich kann die Ansicht nicht aufgeben, dass, ohne dass ein Zwang auch in dieser Richtung ausgeübt wird, mit der Ausbildung dieses ausserordentlich wichtigen Zweiges der Fortbildungsschule nur ein ganz geringer Fortschritt gemacht werden wird."

Der Reichstag lehnte indes damals die Einführung ortsstatutarischen Zwanges für die Mädchenfortbildungsschulen ab.

Die Beratung der Novelle von 1900 führte dann zu der Bestimmung, dass auch auf weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren durch Ortsstatut die Schulpflichtigkeit ausgedehnt werden könne.

Man kann nach all dem Vorausgegangenen getrost behaupten, dass die Einführung des Fortbildungsschulzwanges im Interesse aller beteiligten Faktoren liege. Sie liegt im Interesse der weiblichen Angestellten selber; mit der Einführung des Fortbildungsschulzwanges ist auch den männlichen Gehilfen gedient; derselbe erweist sich ferner auch für den selbständigen Kaufmannsstand von besonderem Nutzen und dient der Allgemeinheit, indem er soziale und sittliche Notstände beseitigt.

Die Frauenfrage im Handelsstande muss sich nach dem Grundsatze regeln: „Gleicher Lohn bei gleichen Leistungen."

Die kaufmännische Beschäftigung ist für das weibliche Geschlecht keineswegs mehr ein blosser Durchgangsposten zur Ehe. Bei dem Überwiegen des weiblichen Geschlechtes über das männliche der Anzahl nach kann es gar nicht anders sein. Die Volkszählung von 1895[1]) ergab einen Überschuss von einer Million an weiblicher Bevölkerung: 26,3 zu 25,4 Millionen Seelen. Es gibt auch alte Ladnerinnen. Da aber die Herren Chefs gerne junge, hübsche Verkäuferinnen nehmen, so kann ein älteres Mädchen nur durch umfassende Kenntnisse sich seine Stellung erhalten.

Und eine tüchtige kaufmännische Ausbildung ist auch für die Führung des Hauswesens nur von Vorteil.

---

[1]) Anmerkung: Seit 1895 fand keine Berufszählung mehr statt.

Aus der grossen Anzahl der weiblichen Angestellten schwingt sich gar manche unverheiratete Dame zur selbstständigen Geschäftsfrau empor. Die Berufszählung von 1895 ergab in Deutschland 202 600 Inhaberinnen von Geschäften, in München 4599.

Manches ehemalige Ladenfräulein hat auch als Frau noch weiter im kaufmännischen Geschäfte tätig zu sein.

In allen diesen Fällen ist kaufmännische Bildung von Vorteil, ja unerlässlich.

Eingeführt ist die Zwangsfortbildungsschule für kaufmännische weibliche Personen auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung bis jetzt in Bielefeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mannheim, Freiburg i. Breisgau, Offenburg i. Baden, Wiesbaden, Sorau i. N.-L., Eschwege, Kreuznach, Cöln u. s. w., in welchen Städten auch die Kaufmännischen Fortbildungsschulen für Knaben musterhaft organisiert wurden.

In Cassel werden Ostern 1905 obligatorische Fortbildungsschulen für männliche und weibliche kaufmännische Lehrlinge und Angestellte unter 18 Jahren ins Leben treten.

Die Kaufleute und der „Kaufmännische und gewerbliche Verein der weiblichen Angestellten" der Stadt Königsberg haben zweimal schon um Einführung des Fortbildungsschulzwanges für das weibliche kaufmännische Personal bis zum 18. Jahre beim dortigen Stadtmagistrate petitioniert und der letztere hat nunmehr ein neues Ortsstatut entworfen, durch welches dieser Forderung stattgegeben wird. Dasselbe wurde den Vereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Begutachtung übersandt.

In Sorau erfolgte die Einführung auf Anregung aus kaufmännischen Kreisen und es verpflichteten sich die Geschäftsinhaber bei Zahlung einer hohen Konventionalstrafe, den jungen Mädchen eine 2jährige Lehrzeit aufzuerlegen und sie zum regelmässigen Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahre zu verpflichten.

In Graudenz beantragte die Handelskammer die Einführung der Fortbildungsschulpflichtigkeit für weibliche kaufmännische Angestellte unter 18 Jahren. Der Magistrat war dem Antrag geneigt, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung erklärte sich jedoch dagegen, weil die Firmeninhaber Wider-

spruch erhoben, weshalb von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit vorläufig Abstand genommen wurde.

In Breslau regte Justizrat Heilberg in der Stadtverordnetenversammlung den Gedanken an, den Fortbildungsschulzwang auf das weibliche Geschlecht auszudehnen.

In Constanz wurde ebenfalls die Einbeziehung des weiblichen Geschlechtes in Aussicht genommen. Seit Ostern 1904 sind Mädchen bereits zugelassen.

Auch in Anhalt werden zum Besuche der obligatorischen Kaufmännischen Fortbildungsschule weibliche Personen zugelassen.

In Neumünster hat man im Prinzip die Errichtung einer Mädchenfortbildungsschule beschlossen.

Eine Halberstadter Firma (Willy Cohn) hat auf eigene Kosten eine Fortbildungsschule für ihre Verkäuferinnen eingerichtet, weil die Ausfüllung der Lücken im Wissen und Können der Verkäuferinnen ebensosehr im Interesse der die Mädchen beschäftigenden Handlungshäuser liege, wie im Interesse der Verkäuferinnen selbst.

Als in der Stadtverordnetenversammlung in Charlottenburg im Juli 1904 die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule zur Verhandlung kam, wurde Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auch auf weibliche Handlungsgehilfen gefordert.

In der öffentlichen Sitzung der Handelskammer Dresden vom 11. Juli 1904 bildete Punkt 3 der Tagesordnung ein Gesuch des Dresdener Handlungsgehilfinnenvereins um Einführung zwangsweisen kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes für weibliche Angestellte unter 18 Jahren. Die Kammer sprach sich zwar zunächst für fakultativen Unterricht aus, stellte aber anheim, nach Verlauf einer gewissen Zeit auf obligatorischen Unterricht zurückzukommen.

Der Verein „Frauenbildung, Frauenstudium", Abteilung Heidelberg, hat bei dem Stadtrat Heidelberg die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auch auf Handlungsgehilfinnen unter 18 Jahren beantragt. Nachdem die Handelskammer Heidelberg den Antrag befürwortet hat, plant dem Vernehmen nach die Stadt, die angeregte Schule als städtische Anstalt ins Leben zu rufen. Die Handelskammer führte in ihrem Gutachten unter anderm folgendes aus: „Wir betrachten es als eine Sache der Gerechtigkeit und Billigkeit, auch dem weiblichen

Geschlecht die Möglichkeit zu gewähren, sich einem seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechenden Berufe zu widmen und sich hierdurch wirtschaftlich auf eigene Füsse zu stellen. Gemildert wird die den jungen Kaufleuten durch die weibliche Konkurrenz erwachsende Benachteiligung dadurch, dass durch bessere Ausbildung der Handlungsgehilfinnen deren Gehaltsansprüche wachsen werden und hierdurch dem Sinken der Saläre einigermassen vorgebeugt werden wird."

Der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte" zu Stettin hat in Ermangelung einer obligatorischen Fortbildungsschule für seine Mitglieder eine eigene Fortbildungsschule ins Leben gerufen, um den jungen Mädchen Gelegenheit zu bieten, sich eine gründliche kaufmännische Vorbildung anzueignen, so dass sie in die Lage versetzt werden, den Anforderungen, die an sie im praktischen Leben gestellt werden, gerecht zu werden.

Die neuorganisierte obligatorische Kaufmännische Fortbildungsschule in Ludwigsburg lässt auch weibliche Personen zum Unterrichte zu.

In Magdeburg wurde die Frage, ob die weiblichen Angestellten dem Schulzwange mit zu unterstellen seien, vertagt, dabei aber allseitig anerkannt, dass man in einigen Jahren auch diese schulpflichtig machen müsse.

In Görlitz hat die Handelskammer beschlossen, zunächst alle Interessen der obligatorischen Schule für männliche Gehilfen und Lehrlinge zuzuwenden und die Errichtung einer Mädchenschule vorderhand hinauszuschieben.

Die Handelskammer Düsseldorf gab 1902 ein Gutachten ab, in dem sich folgende Stelle findet: „Die Geschäftsherren, die junge Mädchen in ihren Betrieben beschäftigen, sprechen übereinstimmend ihre Anerkennung über die Leistungen der weiblichen Mitarbeiter aus. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die weiblichen Angestellten einer gründlichen Vorbildung und Fortbildung für ihren Beruf weniger bedürften als die männlichen. Im Gegenteil weisen die Erfahrungen und die eigenartigen Verhältnisse der Mädchenerziehung im allgemeinen darauf hin, dass das Fortbildungsbedürfnis bei weiblichen Handlungsangestellten vielleicht noch erheblich grösser ist als bei männlichen. Daher hat eine Handelskammer den aus diesen Erwägungen entspringen-

den Forderungen mit demselben Ernste gegenüberzutreten, mit dem sie die Frage der Fortbildung männlicher Handelsangestellten behandelt."

In Strassburg, Bielefeld, Zittau i. S. hat man die Begründung von Mädchenhandelsschulen (Fortbildungsschulen) in Aussicht genommen.

Auch die Kaufmännische Fortbildungsschule des Handelsgremiums in Prag hat eine Abteilung für Mädchen.

Salzburg hat eine obligatorische einjährige Kaufmännische Fortbildungsschule mit 18 Wochenstunden für die Lehrmädchen der Mitglieder des Handelsgremiums.

Viel Verdienst ist auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes für Mädchen noch übrig. Möge sich München den rühmlich vorangegangenen Städten würdig anreihen und mit ihm viele, viele andere Städte!

* * *

München hat nun allerdings schon, was Hunderte und abermals Hunderte von Städten nicht haben, nämlich eine organisierte 3klassige Fortbildungsschule für Mädchen mit wöchentlich 9 bis 11stündigem Tagesunterricht an Wochentagen. Und es hat noch mehr, es hat einzig dastehend sogar eine kaufmännische Abteilung an dieser Mädchenfortbildungsschule. Warum dann doch eine weitere Anregung zu einer Umgestaltung und zu einem Ausbau?

Die Kaufmännische Fortbildungsschule für Mädchen umfasst auch nur das Alter vom 13. bis 16., nicht bis zum 18. Jahre und sie hat keinen Schulzwang, sie ist eine Schule mit freiwilligem Schulbesuch, die trotz ihrer zahlreichen Klassen und ihrer anscheinend grossen Schülerinnenzahl nicht in erster Linie von denjenigen Schülerinnen besucht wird, von welchen sie besucht sein sollte, von den im Handel beschäftigten weiblichen Laufmädchen, Lehrlingen, Handlungsgehilfinnen u. s. w.

Eine statistische Feststellung dürfte ergeben, dass die Mehrzahl der gegenwärtigen Schülerinnen der kaufmännischen Abteilung der Fortbildungsschule für Mädchen zumeist Töchter besserer Familien sind, die in dieser Schule eine höhere Schule für bessere Stände sehen, Mädchen, welche zuvor die 8. Volksschulklasse besuchten und infolge dieses Besuches nur ein Jahr fortbildungs-, bezw. feiertagsschulpflichtig sind, da

der Besuch der 8. Klasse als Ersatz gilt für den Besuch der beiden ersten der drei in Bayern obligatorischen Feiertagsschuljahre.

Die Bevölkerungsschichte aber, für welche die kaufmännische Abteilung besonders in Betracht kommen sollte, findet sich dagegen in den Mittwochs- und Sonntagsklassen der Feiertagsschule mit ihrem wöchentlich 2stündigen und einschliesslich der Religion $2^1/_2$stündigen Unterrichte. Nur Töchter, die im eigenen Geschäft der Eltern tätig sind, dürften allenfalls eine Ausnahme hiervon machen. Daher die Notwendigkeit, für die kaufmännische weibliche Bevölkerung die nach § 120 der Gewerbeordnung zulässige Zwangsverpflichtung des Besuches der Fortbildungsschule bis zum 18. Jahre auszusprechen, analog den Bestimmungen für Kaufmannslehrlinge.

Nach dem Verwaltungsberichte der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München für das Jahr 1901 war die Frequenz der Feiertags- und Fortbildungsschule für Mädchen folgende:

I. Feiertagsschule:

1. Sonntagsklassen . . .	90 Klassen,	2614 Schülerinnen,
2. Mittwochsklassen	107 „	3470 „
Summa:	197 Klassen,	6084 Schülerinnen.

II. Fortbildungsschule:

1. hauswirtschaftliche Abteilung	29 Klassen,	762 Schülerinnen,
2. kaufmännische Abteilung . . .	8 „	255 „
Summa:	37 Klassen,	1017 Schülerinnen.

Es stehen sonach den 255 Besucherinnen der kaufmännischen Abteilung der Fortbildungsschule für Mädchen 6084 Feiertagsschülerinnen und 762 andere Fortbildungsschülerinnen = 6846 im feiertagsschulpflichtigen Alter stehende Mädchen gegenüber. Wie viele, oder wie wenige von den 255 Schülerinnen der kaufmännischen Abteilung in Handelsgeschäften verwendet waren, ist aus dem Verwaltungsberichte nicht zu ersehen.

Dass in kaufmännischen Betrieben sehr viele weibliche Hilfskräfte verwendet sind, lehrt der tägliche Augenschein.

Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 gehörten in München der Berufsgruppe Handel und Verkehr 41 091 männliche und 50 944 weibliche Personen an. (Veröffentlichungen des Statistischen Amtes in der Beilage zu Nr. 97 der Münchener

Gemeindezeitung von 1896 p. 665.) In diesen Ziffern sind allerdings die dienenden und die dem Haushalt angehörigen Personen ohne eigene Erwerbstätigkeit mit inbegriffen. Erwerbstätig waren 28449 männliche und 19177 weibliche Personen; aber während helfende männliche Familienangehörige nur 141 Personen vorhanden waren, zählte man 3984 weibliche; an männlichen Gehilfen sind 2721 vorgetragen, an weiblichen 5188. Dagegen überwiegt das männliche Personal bei den selbständigen Betrieben um das Doppelte und beim Verwaltungs- und Rechnungspersonal um das Achtfache. (Veröffentlichungen des Statistischen Amtes in der Beilage zu Nr. 35 der Münchener Gemeindezeitung von 1896 p. 10.)

Die Angaben über die spezielle Zahl der Handlungslehrlinge, die bei der Berufszählung von 1895 nicht gesondert vorgetragen wurden, differieren bedeutend. Nach den Erhebungen der Schulbehörde vom Jahr 1900 wurden in München 556 eigentliche Kaufmannslehrlinge gezählt. Laut Jahresbericht der Ortskrankenkasse III vom Jahre 1895 waren damals schon 1206 Kaufmannslehrlinge beschäftigt. Seit einigen Jahren gehören die Kaufmannslehrlinge nicht mehr dieser Krankenkasse, sondern der Gemeindekrankenversicherung an, von welcher eine Aufzeichnung nicht zur Verfügung steht. Die Handelskammer schätzte 1903 die Zahl der Kaufmannslehrlinge auf 1500. In den beiden Kaufmännischen Fortbildungsschulen befanden sich 1900/1901 787, 1901/1902 864, 1902/1903 860, 1903/1904 928 Schüler. Eine ungezählte Anzahl von Kaufmannslehrlingen besuchte die gewerbliche Fortbildungsschule oder Privatinstitute. Über die Anzahl der weiblichen Kaufmannslehrlinge fehlen statistische Erhebungen. Fasst man jedoch ins Auge, dass nach der letzten Berufszählung die Zahl der in kaufmännischen Geschäften tätigen Handlungsgehilfinnen (3984 + 5188 = 9172) die Zahl der Handlungsgehilfen (141 + 2721 = 2862) um 6310 übersteigt und stellt man den oben gemachten Zifferangaben über die Kaufmannslehrlinge den minimalen Bruchteil gegenüber, welcher von den 255 Besucherinnen der kaufmännischen Abteilung der Fortbildungsschule für Mädchen auf in kaufmännischen Geschäften tätige weibliche Personen trifft, so wird man unschwer zu der Forderung gelangen, dass für die grosse Anzahl der Fehlenden ein Zwang zum Besuche der kaufmännischen Fachschule notwendig ist.

Und wenn seit 1901 die Zahl der Klassen in der kaufmännischen Abteilung der weiblichen Fortbildungsschule sich auch um das Doppelte vermehrt haben sollte, so ändert dieser Umstand gar nichts an den tatsächlichen unhaltbaren Verhältnissen. Es ist in demselben Grade auch eine Erhöhung des gegenüberzustellenden Ziffermaterials eingetreten und durch konkrete Fälle ist es bis zum heutigen Tag erwiesen, dass Schülerinnen der kaufmännischen Abteilung, wenn sie in Geschäfte eintreten, aus der bisher besuchten Fachschule austreten und in die Sonntagsklassen der Feiertagsschule übertreten müssen.

Wollen dieselben sich dann in kaufmännischen Fächern noch weiter ausbilden, so sind sie gezwungen, in späten Abendstunden private Kurse, sogenannte „Schnellpressen" zu besuchen, für welche die Eltern bei Vorausbezahlung oft ein Honorar von 35—150 Mark aufzuwenden haben.

Von solchen Schnellpressen sagt Jenny Schwabe in der „Kontoristin" im allgemeinen: „Es ist dringend davor zu warnen, junge, eben schulentlassene Mädchen einem der kaufmännischen Unterrichtsinstitute mit ihren kurzen Fachkursen, wie sie in jeder Grossstadt zu Dutzenden entstehen und bestehen, anzuvertrauen. Die ganz jungen Mädchen sind noch viel zu unentwickelt, um sich in einem solchen Institute, in welchem die Schülerin wesentlich auf das Selbstlernen angewiesen ist, die nötigen Kenntnisse anzueignen; auch wird daselbst die allgemeine Bildung gänzlich unberücksichtigt gelassen, weil vorausgesetzt. Gerade aus diesen Instituten kommen die mangelhaft vorgebildeten Kontoristinnen."

Was Studienrat Schulrat Dr. Kerschensteiner-München in seinem als Broschüre erschienenen Vortrag „Eine Grundfrage der Mädchenerziehung" im allgemeinen von der weiblichen Fortbildungsschule sagt, gilt ganz speziell auch von der Kaufmännischen Fortbildungsschule für Mädchen: **„Immer häufiger und immer lauter ertönt in den deutschen Landen der Ruf nach ihr, und wenn er auch heute noch wenig Gehör findet, die veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden uns nötigen, dass die Erziehungspolitik Hand in Hand geht mit der Sozialpolitik, die heute schon die Berechtigung der Forderung erkannt hat, dass gerade im Interesse der Familie die arbeitende Frau zu schützen**

ist. **Dieser Schutz der Frau muss eine Ergänzung finden durch die Kraft, welche ihr eine vernünftige Erziehungspolitik mit ins Leben geben soll.** Und er wird es auch, sofern das Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung des Vaterlandes in uns wach bleibt und immer und immer wieder Männer und Frauen zu Rufern im Streit und zu rastloser Arbeit erweckt."

München, 18. Januar 1905.